

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 60 (1967)

Artikel: Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818
Autor: Auf der Maur, Josef
Kapitel: II: Die ideelle Ausgestaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gelernet hat, daß die Infallibilität weit artiger in Rom, als in Deutschland zu erwarten ist. Recht von der Brust zu sagen, sehe ich nicht ein, was die kleinen Kantone Kluges machen könnten, äußert sich, mit einigen Vorbehalten, am Plan anzuschließen. Von Einsiedeln kann nie eine vernünftige Rede sein: Mönche taugen nicht zu Weltgeistlichen, die Dioecese wäre ja zum Gelächter, und unser Kloster wäre in wenig Jahren dahin. Unser einziges Glück finde ich in dem, daß wir unmittelbar unter Rom sind, und also wenig Zänkereien mit den Bischöfen haben, daß wir einem schönen Theil Welt durch die Wallfahrt nützlich sein können, und daß wir auch unserm Kanton nicht zur Schande gereichen werden. Rom könnte und würde es nie zugeben, daß wegen drei kleinen Kantonen eine Trennung vom uralten Baslerbisthum geschehe, besonders da der Bischofssitz so nahe, die Gelegenheit bequem, und der Staat selber gute nachbarliche Harmonie erfordert, und dieses Mittel dazu vieles beitragen kann. Ich bitte also inständigst, abstrahieren Sie rundaus von uns, wenn man auch nur scherzweise von derlei Dingen redete, wir taugen da nicht. Mit dem kleinen Internuntius ist es leicht zu tractieren,²⁰⁷ er ist von Rom, und als ein dreißigjähriger Herr gar human.»

II. IDEELLE AUSGESTALTUNG

1. Kapitel:

Kommissionssitzungen in Schwyz im Dezember 1817

Wenn nach Weggang des Luzerner Staatsrates Pfyffer die Gedanken der schwyzerischen Obrigkeit vermehrt um die Bistumsfrage kreisten, war es nicht nebensächlich, welche Auffassung Aloys von Reding vertrat. Dieser verdiente Pannerherr genöß bei seinen Landsleuten solches Ansehen, daß Internuntius Belli von ihm sagte, seine Ansicht sei für den Kanton Schwyz immer ein Orakel gewesen.²⁰⁸ Reding konnte daher auf wirksame und maßgebliche Unterstützung seines Einsiedler Planes rechnen. Und diese hatte er schon im vergangenen Sommer erfahren, als der regierende Landammann F. X. von Wäber sich für dieses Projekt eingesetzt hatte. Beide, der Altlandammann und Pannerherr wie auch der regierende Landammann hatten in den Kommissionssitzungen, welche die kirchlichen Fragen behandelten, ein gewichtiges Wort mitzusprechen, der eine kraft seines Amtes, der andere durch sein Ansehen.

An der Kommissionssitzung vom 22. Dezember 1817,²⁰⁹ an welcher auch der bischöfliche Kommissar Thomas Faßbind, Pfarrer von Schwyz, teilnahm, verkündete der regierende Landammann den Beschluß der letzten Ratssitzung, die früher eingesetzte Kommission für Bistumsangelegenheiten solle sich gemeinsam mit der Geistlichkeit über die luzernischen Anträge reiflich beraten. Zug habe eine Konferenz der betreffenden demokratischen Stände gewünscht und der Schwyzer Landrat habe seine Bereitwilligkeit dazu erklärt.

Bei einer ersten Umfrage äußerte Faßbind, man möge ihm Zeit einräumen, um das Sextariatskapitel zu versammeln, um dessen Gesinnungen darüber zu ver-

²⁰⁷ Vgl. das spätere Urteil über Belli S. 158.

²⁰⁸ Belli an Consalvi, Dep. Nr. 139 vom 16. Mai 1818, siehe Beilage Nr. 27.

²⁰⁹ Prot. der Kommissionssitzung vom 22. Dezember 1817, St A SZ: M 522.

nehmen. Er werde sich bemühen, jeden Zeitverlust zu vermeiden. Doch möchte noch vorher die vierörtige Konferenz stattfinden, damit die Geistlichkeit schon über die Gesinnungen der andern Stände Bescheid wisse.

Man beschloß, am 29. Dezember 1817, nachmittags ein Uhr, die «vollständige Kommission mit den betreffenden Mitgliedern der Hochw. Geistlichkeit in hier zu versammeln, um über den gesamten Inhalt der an uns gelangten Anträge und die Angelegenheit der Bistumsverhältnisse überhaupt, reiflich zu überlegen, und darüber in Berathung einzutreten.»

Am festgesetzten 29. Dezember 1817 trat diese vollständige Diözesankommission zusammen.²¹⁰ An Stelle der verstorbenen Mitglieder Landammann Meinrad Suter und Statthalter Karl Zay waren durch den Landrat am 24. Dezember Ratsherr Schuler und Siebner Michael Schorno berufen worden.²¹¹ Die «betreffenden Mitglieder der Hochw. Geistlichkeit» waren nicht von der Körperschaft des Sextariatskapitels gewählt, sondern, wie der Titel des Kommissionsprotokolls ausdrückt, die «von dem Hochw. H. Pfarrer und Commissar Faßbind hiefür bezeichneten Mitglieder einer Hochw. Geistlichkeit».²¹²

Landammann F. X. von Wäber wiederholte summarisch den Inhalt der Korrespondenz über den Vertrag zwischen Luzern und Bern, referierte über die Verhandlungen mit Staatsrat Pfyffer und das Schreiben Zugs, das eine Konferenz der kleinen Kantone wünsche. Schwyz habe bereits zugestimmt und Uri, Ob- und Nidwalden gegenüber diesen Wunsch geäußert. Bisher habe nur Obwalden geantwortet, und zwar in positivem Sinne.²¹³ Wie Schwyz, wünsche dasselbe eine Verschiebung der Konferenz bis nach Neujahr.

Als Aufgabe der Kommission bezeichnete Wäber die Vorberatung darüber, ob sich der Kanton Schwyz dem vorliegenden Entwurf mit gewissen Modifikationen allenfalls anschließen könnte, oder was hinsichtlich einer künftigen Bistumseinrichtung für Schwyz überhaupt am ersprißlichsten sein möchte. – Man las den «Entwurf einer Uebereinkunft für die Organisation und Fondation des Bisthums Basel» vor, sowie das Schreiben aus Zug vom 19. Dezember.

Hierauf «stellte der H. H. reg. Herr Landammann eine vollständige Umfrage an, bey welcher sich die einstimmige Ansicht und Ueberzeugung aussprach, daß das vorliegende Concept für unsern Canton in religiöser, ökonomischer und politischer Hinsicht unangemessen, und unausführbar wäre, daß die betreffenden kleinern Cantone mit katholisch Glarus viel mehr wünschen müssen, für sich ein eigenes Bisthum bilden zu können. – Demzufolge würde die Instruktion für hierseitige Gesandtschaft auf die Conferenz so einzurichten seyn, daß den übrigen kleinern Cantonen unsere diessfällige Gesinnung bekannt gemacht, und ebenfalls dem Kanton Luzern und Bern dieselbe mitgetheilt werden.»²¹⁴ Dann beriet man sich über die Art und Weise, wie ein eigenes Bistum errichtet werden könnte. Wiederum herrschte die einhellige Ansicht, daß ein engerer Ausschuß sich mit der reiflichen Untersuchung der Möglichkeiten befassen solle.

²¹⁰ Prot. der Kommissionssitzung vom 29. Dezember 1817, St A SZ: M 522.

²¹¹ St A SZ: Landratsprotokolle 1817.

²¹² Vgl. den später entstandenen Streit wegen der Einberufung aller Geistlichen, besonders S. 211 ff.; Die Denkschrift der Schwyzer Geistlichen vom 22. Oktober 1818 fordert allgemeine Einberufung der Geistlichen.

²¹³ Ueber das Eintreffen der Antworten aus UR, NW und OW vgl. Anm. 189.

²¹⁴ Prot. der Kommissionssitzung vom 29. Dezember 1817, wie Anm. 210, vgl. Kothing 132.

Nun wurden zwei Kommissionen gewählt. Die eine bestand aus Sextar J. C. A. von Rickenbach, Pfarrer in Steinen,²¹⁵ und SebastianENZLER, Pfarrer in Arth.²¹⁶ Diese sollten ein Gutachten für ein Bistum ausarbeiten, dessen Bischof der Fürst-Abt von Einsiedeln wäre (= *Regularbistum*). Die zweite Kommission bestand aus Kommissar Faßbind, Pfarrer in Schwyz, und Josef Camenzind, Pfarrer in Morschach. Ihnen oblag die Ausarbeitung eines Gutachtens für ein Bistum, dessen Bischof der Weltgeistlichkeit angehören würde (= *Säkularbistum*).

Beide Gutachten sollten der nächsten Kommissionssitzung vorgelegt werden, und man äußerte den Wunsch, sie möchten bis Anfang der kommenden Woche bearbeitet sein. Danach sollte also eine Woche zu deren Fertigstellung genügen, zudem in einer Zeit, die für geistliche Funktionen vermehrten Zeitaufwand beanspruchte.

2. Kapitel

Gutachten für ein Regularbistum Einsiedeln

Es war vorauszusehen, daß die ganze Last dieses Gutachtens auf PfarrerENZLER in Arth fallen würde. Ihn hatte man zu dieser Kommission gewählt, weil er als Kapitular des aufgehobenen Klosters St. Gallen für dieses Gutachten der zuständige Mann schien. Sein Mitarbeiter in der Bearbeitung des Gutachtens, Pfarrer von Rickenbach, in Steinen, äußerte ihm am 31. Dezember 1817 einige Gedanken zur Organisation eines Regularbistums, bekannte sich aber zum vornherein als unzuständig in diesen Fragen, weil er «das Wesen innerlicher klösterlicher Verfassungen und den Geist und die Verhältnisse monastischer Institute nicht zu durchschauen» vermöge. Er könne folglich nicht wissen, «in wie ferne und in welcher Ausdehnung die Uebernahme des Episkopats mit klösterlichen Instituten vereinbarlich seyn möchte oder nicht.»

Pfarrer von Rickenbachs «in Eile» niedergeschriebene Punkte sind folgende:²¹⁷

«1. Ein jeweiliger Abbt von Einsiedeln, Bischof, wählbar durch seinen Konvent, wie vorher, Einsiedeln der Sitz des Bischofs, und dortige Klosterkirche meinetwegen Kathedralkirche.

2. Umfang des Bistums Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, und der konstanzer Theil von Glarus.

3. Verwaltung in allweg offener Beschränktheit, wie jede andre Bischofsame Diözes verwaltet, und was in die Bischöfl. Constanz gehört.

4. Der Bischof wählt aus seiner unterhabenden Seelsorgsgeistlichkeit einen Generalvikar, der am Orte des Bischofs wohnen muß, und läßt ihn jene Geschäfte

²¹⁵ Joseph Karl Anton von Rickenbach, von Illgau, geb. 1765, Pfarrer in Steinen 1794 bis 1846. Vorher nur einige Jahre Vikar in Illgau. – Pfarrarchiv Steinen, Pfarrherrn-Jahrzeit S. 114; Kyd IV 373.

²¹⁶ SebastianENZLER, von Walchwil, Pfarrer in Arth: geb. am 3. April 1774, Profesß im Kloster St. Gallen am 27. Mai 1792, Diakon am 5. Juni 1796, Priesterweihe (Termin unbekannt); nach Aufhebung des Klosters St. Gallen nahm er am 20. Juni 1804 mit Erlaubnis des Abtes Pankraz Vorster die Pfarrei Arth an, die er im Dezember 1804 antrat. Von 1816 bis 1819 lebten Abt Pankraz und sein Begleiter P. Kolumban Ferch bei ihm in Arth. Am 6. Januar 1829 meldete er dem Abte seine Resignation auf die Pfarrei Arth, doch blieb er dort und starb bereits am 6. Januar 1830. Henggeler, Profesßbuch St. Gallen 432; Laut Kyd I 77 starbENZLER am 16. Christmonat 1829.

²¹⁷ Orig. St A SZ: M 522.

tun, die gewöhnlich in den Pflichtkreis eines Generalvikars fallen; er muß auch hinlänglich besoldet werden; der Bischof wählt sich ferner nach Belieben aus dem Regular- und Säkular-Klerus einen Sekretär, der zugleich auch theologischer juratus examinador sein soll, ferners noch aus seinen Canonicis forensibus einen andern examinador bei jährlichen Conventen, der zugleich librorum censor sein soll.

Diese 3 Subjekte bilden den innern bischöflichen Rat. Auch diesen beiden Personalien eine je mögliche Entschädigung.

5. Der Bischof bildet einen großen bischöflichen Rat ex Canonicis forensibus, erwählbar durch den sämtlichen Klerus der Sextariate, 2 Uri, 2 Unterwalden, 2 Zug, 3 Schwyz, 1 Glarus. In allem zehn, ja, wenn das pro Errichtung eines Bischthums nöthig ist. Diese Canonici residieren an ihren Plätzen, werden nur in höchst wichtigen Angelegenheiten vom Bischof zu Rate gezogen, können auch in etwa vorkommenden gravaminibus des Weltklerus dem Bischof gezielte Vorstellungen machen; diesen Herren, wenns je möglich, eine Zulage für ihre Beamtungen.

6. Die Errichtung eines Seminars wird dem Bischöflichen Rate zur Ausfindung, Verabredung und Einrichtung, auf bestfindliche Art zu erwecken überlassen, zu deren Errichtung schon die hohen Kantons Regierungen werden beraten werden müssen. Es wäre auch am zuträglichsten, dieses Geschäft mit Zustimmung und Guttheißung des Bischofs den Regierungen und dem Clerus eines jeden Kantons eigens zu überlassen; es wäre z. B. gut... und am wohlfeilsten, wenn in einem jeden Kanton ein alter Practicus Pfarrer als Seminar-Direktor bestimmt würde, bei welchem ein Neo Presbyter nach beliebigem Gutbefinden des Bischofs $\frac{1}{2}$ –1 Ganzes, $1\frac{1}{2}$ oder höchstens 2 Jahre, darüber nie, praktizieren müßte, ehe er angestellt werden dürfte.» –

Diese Punkte des Steiner Pfarrers J. C. A. von Rickenbach, die nur einen Teil der einschlägigen Organisationsfragen berührten, nahmen Rücksicht auf die Ansprüche der Weltgeistlichkeit und die ökonomische Lage der kleinen Kantone. Aber den Bedürfnissen des Klosters wurde nicht Rechnung getragen. Dem Verfasser derselben waren eben, wie er selbst bekannte, die Verhältnisse monastischer Institute nicht genügend bekannt.

Im Gegensatz dazu stehen die Punkte, die Pfarrer Sebastian Enzler aufgestellt hatte.²¹⁸ Sie trugen den klösterlichen Einrichtungen in weitgehendem Maße Rechnung. Vermutlich wurde nur dieses letztere Gutachten der Kommission eingereicht. Es hat folgenden Wortlaut:

«Unmaßgebliche Gedanken über den Plan, ein neues Bistum für den Kanton Schwyz, und auch etwa für andere Kantone, die dazu Lust haben, im Stift Einsiedeln zu errichten, und jeweiligen Abten zu Einsiedeln zum Bischof zu haben.

In der, den 29. Dec. a. p. gehaltenen Konferenz verfiel man auf die Frage, ob es nicht ratsam wäre für die kleinen Kantone, in Einsiedeln ein Bischthum zu errichten, und in der Person eines jeweiligen Abten einen eigenen Bischof zu haben? Ferners wurde gefragt, wie dieses zum Nutzen der Kantone könnte ausgeführt werden, ohne dadurch das Kloster Einsiedeln in seinem Bestande, oder in Beobachtung der Ordensregel des heiligen Benedicti im mindesten zu benach-

²¹⁸ Orig. St A SZ: M 522; Kopie StEA: A Z⁴B 3 (ohne Datum).

Das Gutachten Enzlers für ein Regularbistum findet sich auszugsweise bei Kothing 133 f.

teiligen. Das ganze läßt sich durch die Beantwortung folgender Fragen auflösen:

1. Ist es nützlich und erwünscht, jeweiligen Abten zu Einsiedeln als Bischof zu erhalten?
2. Läßt sich dieses ausführen, und wie?

In Beantwortung dieser Fragen setzt man zum voraus, daß man überzeugt sei, in diesem das Heil der Seelen berührenden Geschäfte mehr Rücksicht nehmen zu müssen auf die Beförderung der Ehre Gottes, und das geistliche Wohl der Landes- einwohner, als auf politische Vorteile oder andere Absichten.

In dieser Voraussetzung scheint die *erste Frage* überflüssig zu sein, denn diese Frage aufstellen, ist so viel, als wenn ich fragte :ist es nützlich, einen eigenen geistlichen Oberhirten zu haben, der in der Nähe ist, der die Herde und deren geistliche Bedürfnisse kennt, der von Jugend auf dem geistlichen Leben gewidmet, auf der Tugendbahn geprüft, nur das geistliche Wohl, das Heil seiner Herde suchen wird. Und wenn alles dieses erhalten werden kann, ohne neue Stiftungen, ohne Auflagen machen zu müssen; wird wohl jemand bezweifeln können, daß die Ernennung des H. Prälaten von Einsiedeln zum Bischof den löbl. Kantonen in geistlicher und zeitlicher Rücksicht nützlich und mithin sehr erwünscht sei?

Die *zweite Frage*: Läßt sich dieses ausführen, und wie? bedarf einer weitläufigeren Antwort. Die Ausführung hängt bloß von dem Willen derjenigen ab, die es angeht: stimmen diese überein, so ist die Sache gewonnen, und nichts leichter als die Ausführung. Die Kantone, das Stift Einsiedeln, und vorzüglich der Papst sind diejenigen, die durch ihre Beistimmung die Ausführung vollziehen können. Wollen die löbl. Stände die Sache ausgeführt wissen, so werden sie auch dasjenige wollen, was der Heilige Vater nach der Anordnung Gottes und nach der Verfügung der hl. Kanones und das Stift Einsiedeln zum fernen Bestand des Benediktinerstiftes und Beobachtung der klösterlichen Satzungen wollen müssen.

Nach Anordnung Gottes und nach der Verfügung der hl. Canonum wird der hl. Vater erfordern:

§ 1

1. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit muß dem Bischof ungeteilt, uneingeschränkt bleiben. Dem Bischof steht es zu, seine Kirche zu regieren, die übrigen Geistlichen sind nur seine Gehilfen, denen er nach Gutfinden ein Teil seiner Sorgen und seines Gewalts anvertrauen, aber nie dazu gezwungen werden kann. Mithin steht es bei ihm, einen Generalvikar, oder Offizial aus seinem Kapitel, vicarios foraneos, so viele er nötig findet, und Konsistorialräte, die zugleich examinatores synodales sind, zu bestellen, und diesen nach Gutbefinden die zweckmäßige Gewalt und Fakultät zu erteilen. Posuit Episcopus regere Ecclesiam Dei.

2. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit muß unabhängig und frei ausgeübt werden können. Das Kirchenamt soll nach den kirchlichen Gesetzen keinen Hindernissen unterworfen sein; der Bischof mag ungehindert seine Pastoral-Unterrichtungen, Mandate usw. auskünden lassen, Diözesansynoden versammeln, Visitationen vornehmen, Geistliche und Weltliche mit den Kirchenstrafen belegen, Bücher zensurieren und verbieten.

3. Das Seminar steht gänzlich unter der Aufsicht und Botmäßigkeit des Bischofs. Er ernennt den Regens, die Professoren, und nimmt nach Gutbefinden die Kandidaten in dasselbe auf; auch auf andere öffentliche Schulen gehört dem Bischof das Inspektionsrecht.

4. Zum bischöflichen Konsortium gehören alle *causae Ecclesiasticae*, besonders die *matrimoniales*. Ein Geistlicher kann nur bei diesem belangt werden. Das Konsistorium besteht aus dem Generalvikar, der allein im Namen des Bischofs den richterlichen Spruch gibt, und aus mehreren Konsistorialräten aus dem Kapitel, mögen aus jedem Kanton 2 Konsistorialräte ernannt werden, die, wenn ihnen kein *Salarium* gereicht wird, nach Bequemlichkeit erscheinen können, oder nicht; es soll aber ihnen die Abhaltung des Konsistoriums vorläufig angezeigt werden.

5. Die von den Patronatsherren dem Bischof zu einem Benefizium vorgeschlagenen oder präsentierten Geistlichen sollen in der Regel die Admission erhalten, außer wenn das Subjekt die zum Benefizium nötigen Eigenschaften, welche die *Ss. Canones* fordern, nicht haben sollte; welches zu beurteilen dem Bischof gebührt. Auch soll das zur Seelsorge bestimmte Subjekt durch eine noch zu bestimmende Zeitfrist im Seminar oder mit Genehmigung des Bischofs als Vikar bei einem Pfarrer den nötigen Unterricht empfangen haben.

6. Im Falle, daß zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde ein Zweifel oder Zwiste entstehen sollte, sollen diese freundschaftlich, und so es nicht anders sein kann, durch beiderseits be(stimmte?) Schiedsrichter gemäß dem Kirchenrechte abgehalten werden.

§ 2

Durch Uebernahme des Bistums leistet das Stift Einsiedeln den löblichen Ständen eine Wohltat, welche überdies schätzbar wird, wenn wir folgende Punkte zum voraus setzen dürfen:

1. Was immer die Stiftung eines Bistums kosten mag, gibt das Stift Einsiedeln alles her; das Land hat nichts beizutragen weder zur Erhaltung des Bischofs, seines Kapitels, deren Wohnungen, oder Kathedrankirche, weder zu den Paramenten, feierlichem Gottesdienst usw.

2. Das Stift erhält auf seine Kosten den Generalvikar, die Konsistorialräte, den Actuarium oder Fiscal, die aus dem Kapitel genommen, den Bedell usw. Sein Consistorium administriert die Justiz ganz gratis, verlangt keine Sitzgelder, nur dem Bedell und dem Actuario, sofern dieser den Sentenz den Parteien mittheilen soll, gebührt eine kleine Erkenntlichkeit.

3. Das Stift gibt das Gebäude zum Seminario mit Herbeischaffung aller nötigen meubles, unterhält den Regens, die Professores Philosophiae, Theologiae und Juris Canonici, wie auch die nötige Dienerschaft; doch versteht sich, daß die Seminaristen ein den Zeitumständen angemessenes Kostgeld zu bezahlen haben.

4. Verlangt das Stift keinen Genuß von dem durch die Separation von Konstanz an die Diözesan Kantone zugefallenen Kapitale, sondern überläßt selben entweder zur Unterstützung alter gebrechlicher und untauglich gewordener Priester, armer Seminaristen, oder zur Errichtung eines Priester Hauses, doch so, daß dem Bischof darüber jährlich die Rechnung vorgelegt werde.

(§ 3)

Weil also das Stift Einsiedeln eine so drückende Last übernimmt, und dem Vaterland ein solches Opfer bringt, fordert die natürliche Billigkeit, daß:

1. Man ihm eine Entschädigung leiste.

2. Durch Uebernahme des Bistums das Stift weder in seiner Existenz noch in seinem klösterlichen Institut gefährdet werde.

3. Das Bistum oder die Verwaltung desselben so dem Stift überlassen werde, daß es nicht Gefahr laufe, in verschiedene Verdrießlichkeiten, Widersprüche und Zwistigkeiten zu geraten.

Die Entschädigung könnte darin bestehen, daß von dem Stift nie zu ewigen Zeiten, keine Abgaben von den in den Diözesankantonen liegenden Gütern, kein Don gratuit, usw. verlangt werden, sondern dessen wirkliche Besitzungen von allen Lasten befreit bleiben sollen. Es versteht sich sodann von selbst, daß der Bischof und sein Gefolge bei der Visitation seines Sprengels, bei Erteilung der hl. Firmung, Konsekration der Kirchen frei mit gebührendem Anstande unterhalten werden soll. Auch bleiben die Kanzleitaxen wegen Expedition, Admission usw. wie sie unter Konstanz üblich waren.

Der Bestand des Benediktiner-Stifts und der klösterlichen Disziplin ist außer Gefahr, wenn das Kapitel des Abtes zugleich Kapitel des Bischofs ist, ohne die geringste Abänderung eintreten zu lassen. Keine Dignitäten sollen gestattet werden; alle Kapitularen sind einander gleich, selbst der Generalvikar, außer in Consistorio, dem er präsidiert, behält seinen Professions-Rang. Der Titel Domherr mag auch ausbleiben. Das Kapitel heißt bischöfliches Kapitel. Einem Mitgliede desselben gibt man den Titel Kapitular des bischöflichen Stiftes Einsiedeln.

Um manchen Verdrießlichkeiten vorzubeugen, und um der allgemeinen Uebung nachzuleben, soll der Bischof keineswegs angehalten werden, anders vorzugehen, als aus seinem Kapitel einen General Vikar zu wählen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Weil es die allgemeine Uebung der Kirche so erfordert.

b) Weil aus dem Gegenteil viel Uebles, große Mißhelligkeiten, Zerrüttungen und Verwirrungen entstehen können. Wir wollen setzen, der Bischof wünschte, aus welchem Grund es immer sein mag, einen andern Generalvikar zu ernennen. Ist dieser ein Konventual, so fällt es dem Bischof gar leicht, seinem Wunsche zu entsprechen. Ist aber der Generalvikar nicht ex gremio Capituli, dürfte der Bischof manche Anstände finden. Einem solchen Generalvikar würde es leichter sein, sich einen starken Anhang zu verschaffen; Auch wäre es möglich, daß er mächtige Unterstützung fände. Und was würde daraus entstehen? Jeder Kluge mag die traurigen Folgen berechnen, wenn doch er die zu berechnen im Stande ist.

c) Im Falle, daß der Bischof in wichtigen Diözesanangelegenheiten sein Kapitel zu Rate zieht, ist es sehr unschicklich, daß der Generalvikar, weil er nicht Kapitular wäre, nichts dazu zu sagen hat, da er doch am besten von der Sache unterrichtet sein sollte.

d) Weil das Stift Einsiedeln eine so bedenkliche Bedingnis nie annehmen wird. Das Stift wird nicht so große Opfer darbringen, um nebst vielen Sorgen und Arbeiten sich auch manche Verdrießlichkeiten und Unruhen zu erkaufen. Will man dem Stift die Verwaltung des Bistums überlassen, so muß man jene gänzlich ungeteilt überlassen, und nur in diesem Falle wird der hl. Vater das Stift Einsiedeln zur Annahme des Bistums anhalten wollen. Mithin nützt es nichts, ein Bedingnis setzen, welche, wie man es zum voraus sehen muß, den ganzen Plan scheitern machen wird.» –

Dieses Gutachten von SebastianENZLER, des Pfarrers von Arth, entfaltet eine ganz andere Seite als die vorher angeführten Punkte Rickenbachs. Als Kapitular des aufgehobenen Klosters St. Gallen vertritt er darin die Interessen des Einsiedler Stifts. Im Vordergrund steht ihm der Bestand des Klosters in Oekonomie und Disziplin. Letztere zu sichern, daran lag ihm aus eigener Erfahrung am meisten. Die Parallele zu seinem eigenen Kloster mag andererseits Ursache gewesen sein, daß er die ökonomische Lage des Einsiedler Stifts zu rosig sah. Einsiedeln hatte aber durch die Franzosenherrschaft ungeheuer gelitten.²¹⁹ENZLER stützte sich im Wesentlichen auf die geltenden kirchlichen Vorschriften sowie auf eigene Erfahrungen. Ob auch der gewesene Fürstabt von St. Gallen, Pankraz Vorster,²²⁰ der damals zu Arth weilte, auf das Gutachten Einfluß hatte, ist nicht ersichtlich, wohl aber anzunehmen.

Die schwache Seite des Gutachtens lag darin, daß es den Wünschen der Weltgeistlichkeit und der Regierung zu wenig Rechnung trug. Der Weltklerus war von einer Mitwirkung völlig ausgeschlossen, obwohl er den größten Teil der seelsorglichen Last tragen mußte. Und die Schwyzer Regierung, die auch nicht jeden Einfluß verlieren wollte, mochte an der ökonomischen Seite nicht vollauf Gefallen finden. Es war von einem Erlaß der Abgaben für die in den Diözesankantonen gelegenen Güter des Einsiedler Stiftes die Rede.

Das hätte Schwyz im Verhältnis zu den andern Diözesankantonen, die noch beigetreten wären, benachteiligt, weil das Kloster die meisten Güter auf schwy-

²¹⁹ Beim Einfall der Franzosen wurde im Kloster alles Bewegliche geraubt, das übrige vandalisch zertrümmert. Als der Einsiedler «Patriot» Beat Steinauer als «Friedensbote» von Lecarlier und Schauenburg in seine Heimat gesandt wurde, setzte er Kapitulationsartikel auf, wonach das Kloster Einsiedeln und die andern Klöster des Kantons Schwyz ein Jahr lang monatlich 500 000 Franken zuhanden der französischen Regierung erlegen sollten. Diese Kriegssteuer verteidigte er mit dem «außerordentlichen Reichtum» des Klosters. Es habe «seit Jahrhunderten wenigstens eine Million jährlicher Einkünfte». Es habe «das wunderwückende Marienbild und die Wückung von Mirakeln zu seiner Disposition». Es habe «mit vollkommenen Ablässen der Sünden und heiligen Messen einen ausgebreiteten und profitablen Handel; einige Fäßchen von Dublonen und Louisdors habe es, wie offiziell bekannt, in Sicherheit gebracht». – In Bezug auf diesen fabelhaften Reichtum kam man aber bald zu anderer Ansicht. Aus den Rechnungs- und Kapitalbüchern, die bald nach dem Einfall der Franzosen gefunden und von den helvetischen Behörden zuhanden genommen wurden, ergab sich ein anderes Bild. Nach der 1802 beschlossenen Aufhebung des Klosters blieb nach Abzug kleiner Pensionen für den Abt und die Mitglieder und nach Abzug anderer Verpflichtungen nur mehr ein jährliches Einkommen von 600 Gulden, an das noch zahlreiche Ansprüche gestellt wurden. Bei Nachforschungen und «Schatzgräberarbeiten» unter Anleitung eines Einsiedler «Patrioten» stieß man auf die verheißene «Schatzkammer»: eine Jauchegrube. – Vgl. Henggeler, Revolution; Ochsner, Helvetik; Segmüller, Helvetik 12 ff.

²²⁰ Abt Pankraz Vorster: von Wil, geb. zu Neapel am 31. Juli 1753. Letzter Fürstabt von St. Gallen, Profeß am 19. Mai 1771, zum Abt erwählt am 1. Juni 1796. Er starb am 9. Juli 1829 in Muri. Er war ein tätiger und eifriger, aber unbiegsamer Mann. Nach der Aufhebung des Klosters St. Gallen am 17. September 1798 war Abt Pankraz im Exil. Durch die Mediationsakte 1803 wurde die Wiederherstellung des Stiftes vereitelt, hingegen der neue Kanton St. Gallen gebildet. Seine Bemühungen um die Wiederherstellung des Klosters waren vergeblich, weil er auf die weltlichen Herrschaftsrechte nicht verzichten wollte. 1805 begann er ein unstetes Wanderleben. 1806 war er im Schottenkloster zu Wien. Nach dem Sturz der Mediationsakte weilte er wieder in der Schweiz. 1816 wohnte er einige Zeit bei PfarrerENZLER in Arth, einem seiner ehemaligen Kapitularen. Die letzten Jahre verbrachte er im Kloster Muri, wo er am 9. Juli 1829 starb. Vgl. Henggeler, Profeßbuch St. Gallen 163 ff.; Mülinen I 97.

zerischem Territorium hatte. Die Diözesanfonds-Anteile würden ja den einzelnen Kantonen verbleiben, so daß die finanzielle «Leistung» der einzelnen teilhabenden Stände sich ausschließlich im Erlaß der Abgaben ausgewirkt hätte.

Wenn Enzlers Gutachten zum vornherein nicht allen Teilen gerecht wurde, so lag dies in der Schwierigkeit eines solchen Planes selbst. Rücksichten auf das Kloster, auf die Weltgeistlichkeit, auf den Kanton standen miteinander im Widerstreit. So konnte nur derjenige eine Verwirklichung dieses Projekts für möglich halten, der mit dem Nachgeben des andern Interessenteils rechnete.

Das Sonderbarste aber war, daß man ein Gutachten für ein Bistum Einsiedeln ausfertigen ließ, ohne das am meisten betroffene Stift selbst zu Wort kommen zu lassen, ohne um dessen eigenes Gutachten zu bitten, ja ohne ihm überhaupt offizielle Mitteilung des Planes zu machen. Wohl war ein privater Briefverkehr vorangegangen, und man wußte zu Einsiedeln von diesem Bestreben gewisser Schwyzer Herren. Aber daß ihre Angelegenheit bereits auf eine offizielle Bahn geraten, davon wußte man offensichtlich zu Einsiedeln nichts, darum blieb auch von dieser Seite jede Aeüßerung aus.

Umgekehrt war in Schwyz die Haltung des Einsiedler Prälaten bekannt. Dessen ablehnender Haltung zum Trotz auf dem Weg weiterzuschreiten, war nicht ein edles Benehmen. Hier begann der Irrweg, als man begann, die Sache für sich allein auszumachen, um schließlich das Kloster vor fertige Tatsachen zu stellen.

3. Kapitel

Gutachten für ein Säkularbistum

Die Kommissionssitzung vom 29. Dezember 1817 hatte Thomas Faßbind, Pfarrer und bischöflicher Kommissar in Schwyz, und Josef Camenzind, Pfarrer in Morschach, die Ausarbeitung eines Gutachtens für ein Säkularbistum aufgetragen. Letzterer scheint aber keinen Anteil daran genommen zu haben. Wie das Gutachten für ein Regularbistum alleiniges Werk Enzlers, so war dasjenige für ein Säkularbistum ein persönliches Werk Faßbinds. Es hat folgenden Wortlaut:²²¹

«Aus Auftrag und Verlangen der Wohlversammelten Commissionsherren in betref des obwaltenden Diöcesan-Geschäfts, hat Endes unterzeichneter ein unmaßgebliches Gutachten, wie einige Democratische Kantone ein eignes Bischthum einrichten könnten, um Jhrem Begehren Folge zu leisten, niedergeschrieben, und nachstehende Grundlinien gezogen:

- I. Die Lobl. Democratische Kantone 3 – 4 – od. 5, welchen es belieben möchte, bilden ein Bischthum.
 - II. Diese Kantone verständigen sich, wo der Bischof residieren soll.
 - III. Für die vollständige Einrichtung des N. Bischthums möchten nachstehende Grundlagen festgesetzt werden.
- A. In Betref des Umfangs des Bisthums.

Nach den in gemeldter letster Conferenz geäußerten Wünschen würden die

²²¹ Orig. St A SZ: M 523. – Ein ähnlich lautendes Gutachten findet sich im Pf. SZ: M X, 2, das den Vermerk trägt: «für mich zu behalten». – Das Gutachten auszugsweise bei Kothing 134 ff.

lobl. Kantonen Urj, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus das N. Bistthum bilden.

B. In Betref der Innern Einrichtungen möchten:

1. Der bischöfl. Siz und das Dom-Capitel nach Gutachten der Sichvereinigen Cantone bestimmt werden.
2. Ueber das zu errichtende Seminarium hat der Bischof die unbeschränkte Direction und Aufsicht, so wie über Schuhl, Lehr, und Lehrer. Ferner wird und soll man sich seiner Zeit über Ort und Einrichtung des Seminariums seiner Zeit mit dem Bischof verständigen.

C. In Betref des Bischoffes selbst.

Dem Bischof würde ein Dom-Capitel beygegeben, welches aus 10 Domherren bestehen solie, deren 6 beständig anwesend, 4 aber foranei seyn könnten. Die residierende Domherren könnten zugleich Consistorial-Räthe und andere Dignitarii seyn, als die eines General-Vicars etc. Weihbischof wär in einem so kleinen Bistthum keiner nothwendig. Dem Dom-Kapitel sollten für das Gottesdienstl. Sechs Kapläne beygegeben werden.

D. In Betref der Kirchlichen Dienstbestellung.

1. Die Würde des geistl. Standes, und die älteste Kirchen-Disciplin scheinen es zu erheischen, daß der Bischof vom Domkapitel erwählt werde oder daß die 10 Dom-Herren mit, und neben 10 Deputierten weltl. Hern; der Diocesan-Kantonen Siz und Stimm haben.
2. Die Wahl des Bischofes geschäch 1) am Hauptort der Diocoese, 2) durch die 10 oder 20 Votanten, 3) in Zeit von einem Monath.
3. Der Bischof soll ex gremio Capit. erwählt werden.
4. Zur kanonischen Wahl müßte er 2 Drittel Stimmen haben, od. durch geheimes Scrutinium erwählt werden, und von nicht minder als 14 Stimmen.
5. Das Capitel benachrichtiget die Diocesan-Stände vom Ableben des Bischofs.
6. Sr. päpstl. Heiligkeit soll spätest inner 14 Tagen der N. Bischof zur Confirmation vorgestellt werden.
7. Die Dom-Praebenden, und Stifts-Caplaneien würden meines Erachtens, um Simonisch- und antecanonischen Wahlen vorzubeugen, auf folgende Art am unschuldigsten besetzt:
 - a) Wenn die 4 foranei Capitulares, allezeit Pfarrherren wären, und zwar so, daß diese Dignitet od. dieses Praerogativ allemal und ipso facto der ältesten Pfarrey der respectiven Diocesan Cantonen anhängisch wäre.
 - b) die residierenden hingegen – mit Ausnahme des Kohrherr Pfarrers, denn der Residenzial-Orts Pfarrer gaudierte auch des Praerogatives wie die obigen – ernenneten diejenige Cantonen, welche Selb dotieren, aber allemal Solche die Sich durch lange Pfarrdienste od. andere geistl. Mühewaltungen meritiert gemacht haben.
 - c) Das Dom-Capitel sollte seinen Decan oder Praepositus etc. wählen, auch die Sechs Stifts-Kapläne.

d) Der Bischof erwählt seinen General-Vicar – die Vicarii od. Commissari Eples, Consistorial-Räthe etc.

E. In Betref der Dotation des Bistthums und Einkünften des Bischofes – der Dignitarien, Domhrn, und Stifts-Kapläne.

1. Des Bischofes: sein jährliches festgesetztes Gehalt möchte für unsre Länder und Umstände genügen, wenn er gl. 3000.– erhielte. Die zufälligen Einkünfte blieben nach dem Constanz. Taxalien-System festgesetzt.
2. Das festgesetzte jährl. Gehalt der Dignitarien gl. 500.
3. Eines Residierenden Domhrn der nicht Digniteten trägt gl. 300.
4. Eines nicht residierenden 200.
5. Jeder Kaplan 200.

F. In Betref der Gebäuden.

Der Bischof, die Domhrn, und die Kapläne erhielten eine ihrer Würde angemessene freye Wohnung welche zu bestimmen, und zu erhalten den Dioecesan-Kantonen obliegen soll. Der Bischof erhielt entweder sein Congruum durch die Dioecesan-Kantone, oder aus dem durch diese angewiesenen Stiftsgut. Die Domhrn besoldet jeder Kanton, – deren jeder 2 hat, wenn 5 Kantone Sich vereinen. so auch die Kapläne. Das Residenzial-ort, welches die Gebäude hergeben muß, dürfte und sollte vom Unterhalt derselben enthoben seyn. Dagegen könnte zur Erleichterung der Kösten bey Erledigung einer Praebenda durch den Tod eines Capitulars, oder eines Kaplans, dieselbe ein Jahr lang ad fabricam verwendet werden. Die Dioecesan-Stände müßten Sich auch verpflichten, zur ordentlichen Abreichung der Stipulirten Gehalte, an die Dom-Kapit. Kassa – die von einem Domkustos sollte besorgt werden – so wie für unausgesetzte Leistung jedes anderen pflichtigen Zuschusses an gemeinsame Diocaesan-Unkosten, und sollten zu diesem End einen vom Staatsgut abgesönderten unveräußerbaren fundus, wo möglich in liegenden Gründen, aussetzen, und versichern.

G. In Betref eines Seminariums.

Da das Seminarium Episcopale einer der wichtigsten Gegenstände ist, der zur Berathung kommen muß, weil der hl. Vater und die Canones Ecclesiae darauf allerdings dringen, Mich dünkt es müsse hier durch einige Fragen entschieden werden:

1. ob – 2. wie es möglich wäre ein Seminarium zu errichten? Ueber die erste Frage zu antworten, glaube ich, daß es möglich, wan wir gewisse Bedingungen festsetzen.

A. Muß das Seminar unmittelbar und unbeschränkt unter der Leitung, Sorg, und Jurisdiction, so wie die darin wohnende Praefecti und Seminaristen, des Bischofs stehen, und er setzt Regens und Lehrer.

B. Müßten nie mehr Seminaristen aufgenommen werden als aus jedem Dioecesan-Kanton zween.

C. Könnte mit Zufriedenheit des Bischofes eines oder mehrere Seminarrien Plaz haben, wär letzteres erhaltbar, oder beliebig, so könnte z. B. ein Seminari zu Urj – zu Schwiz – zu Zug stat haben. Wie weniger Alumni, desto leichter wäre Zucht, Lehr, Leitung, Unterhalt und Kost. Ein

Regens könnte 2 – in diesem Fall auch 3 od. 4 Seminaristen leicht vorstehen, unterrichten und bilden. Für unsren Kanton wie dienlich und schicklich wär nicht das obere Klösterlin?²²² Zum Unterhalt dieses Gebäudes sind ja schon Stiftungen da. Zum Unterhalt des Regens genügte die Competenz unser Constanz. Diocesan-Gebührs Contingent. Zum Unterhalt armer Priester Alumnen ist das Contingent jedes Standes vom erlösten Kohrhn Patronats Summa hinreichend für 2 auch 3 Studenten od. Seminaristen. Jeder Seminarist häte 2 Jahr höchstens im Seminari zuzubringen, und Bildung in Spiritualibus, od. Pastoralibus zu erhalten. Der Regens Seminarii würde vom Bischof gesetzt, aber so viel möglich aus der Landes-Geistlichkeit genohmen in dem Kanton, wo Sich das Separat-Seminari befindet. Wenn solch ein Seminari für unsren Kanton erhaltbar wär, So müßte dann noch für die höheren Studien der zum Priesterstand sich wiedmenden Jünglingen gesorgt werden: 1) um daß Sie orthodoxe Lehre und Grundsätze erhielten, 2) so viel möglich auf die ökonomischen Umstände der Hhn Studenten erforderliche Rücksicht genohmen, und daher in der Nähe unterrichtet werden könnten. Daher schien mir sehr erwünschlich, wen der Hr. Praelat zu Einsidlen könte erbethen werden, daß er den Jüngl., die Priester werden wollten, gegen ein gebührendes Kostgeld gestatten würde, daß Sie dort in Studio Philosophiae 1 Jahr, und 2 Jahr in Theologischem Fach Unterricht erhalten könten; von wannen dann Sie ins Seminari treten müßten, alles auch Salva Directione et Approbatione Episcopi. Wollte man aber ein gemeinsames Seminari und zwar in loco, wo der Bischof residirt, haben und errichten, So könte dann jeder Kanton ad sustentationem eines Regens, od. anderen zu bestimmenden Mitarbeiters, im Seminari, dasjenige beytragen, was er oberwähnter Massen für ein einziges beytragen müßte, und könte; und so auch in Betref der zween Alumnen od. Seminaristen. Nur wäre diess Kostspieliger, wegen dem Gebäude-Erhalt und Unterhalt mehrerer Diensten etc.

H. In Betref des Verhältnisses zwischen Bischof und Staat etc.

Hierüber bin ich in Betref des unseren Kantons ganz ohne Sorge. Ich überzeuge mich gänzlich, daß wir die richtige Ansicht haben, und dem Grundsatz getreu bleiben, den uns die göttl. Schrift lehrt: Spiritus Sanctus posuit Episcopus regere Ecclesiam Dei. Wir denken und wollen nichts anders, als den Bischof bey seinen hl. Rechten ungekränkt zu lassen, und bey der unbeschränkten Gewalt und Jurisdiction, die Jesus Christus Jhm gegeben hat, der Stifter seiner hl. Kirche oder Seines hl. geistl. Reiches auf Erden. So wies in der hl. Kirche Gottes jederzeit gelehrt, geglaubt, geübt worden; und wies bey uns selbst 1200 Jahre lang unter den Konstanzer Bischöfen gewesen ist. Jst die Quaestion von

²²² Gemeint ist das St. Josephs-Klösterli im Loo ob Schwyz, erbaut 1586–1587 für die Kapuziner, nach 1620 Lateinschule (bis ins 19. Jh. hinein), 1836–1844 von den Jesuiten bewohnt, 1855–1890 von den aus Rathausen vertriebenen Zisterzienserinnen, seit 1895 Kloster der «Töchter des Herzens Jesu». Vgl. Henggeler, Bistum Chur (Helv. Christiana).

gewissen Privilegien, Praerogativen, Dispensationen, Kautionen und Freyheiten, die uns von dem obersten Haupt der Kristenheit, oder auch von unsren Bischöfen urkundlich in den Vorzeiten verliehen, und concedirt worden, so hat uns ja der hl. Vater in vorigen Jahren schon versichert, daß es dabey verbleiben haben soll. und den N. Bischof dörfte man ja in so fern Sie Jhm etwa unbekannt, nur gebührend in Kenntnis sezen. Sollte wider alles Vermuthen früh oder spät, von einem Bischof etwas unternommen werden, worüber man sich mit Grund zu beschwehren hätte, oder, was Gott abwenden wolle, Selbst in Lehr und Wandel uns zum Aerger und Verderben würde, wie das leider kein seltner Fall, so haben wir ja den obersten Bischof, das Centrum Unitatis, den Lehrer Universalis Ecclesiae?, den Fels wider welchen keine Gewalt obsiegen wird, zu ihm können, und müssen wir Recurs nehmen, oder zu seinem Abgeordneten, oder zum Metropol. Aber dem Bischof seine Gewalt beschränken, und beschneiden wollen, weil er sie mißbrauchen kann, und oft mißbraucht hat, das kann mit dem Gehorsam, und der Ehrfurcht die wir der Bischöfl. Würde schuldig sind, und kurz, mit der einen – ächten – katholischen Lehre nicht bestehen. Daher ist es zum Aergernuß und Ruin des Kristenthums, was heut zur Staats-Maxime worden, daß bald weder Bischöfe, noch Papst, kirchliche Verfügungen, Verbothe, etc. machen können, als Sie haben das Placetum Regium?²²³ erhalten. Jch zweifle ob bey der heutigen Polytischen Welt, bey den Regenten und Regierungen, gewisser Länder, Christus Jesus das Placetum für sein hl. Evangelium erhalten könnte. und die Gewalt der krist.-kath. Kirche, und Ihrer Bischöfe, ist keine andere, als die Gewalt Jesu Christi. darf man also sich nur den kühnen Gedanken beykommen lassen? die Macht J. Chr. einzuengen, und Jhr Marchen zu setzen?, ohne gottlos zu seyn, und das thut man in der jezigen Zeit viel und oft, ohne es zu bedenken!

Belieben Sie Hochverehrte Hhn das wenige, das ich auf Jhren Zutrauensvollen Auftrag hin, darzulegen die Ehre habe, mit gütiger Nachsicht aufzunehmen.

Jhr ergebenster Dr. Thomas Faßbind
Pfr. und Vic. for. ap. den 6. Jänner.
1818 geben zu Schwiz im Pfarrhof.

Worauf sich Faßbind in diesem Gutachten stützt, ist nicht ersichtlich. Es sind jedenfalls viele originelle Gedanken darin, und im allgemeinen Teil spiegeln sich seine politischen und kirchentreuen Auffassungen wieder. Wenn ihm am Seminar so sehr liegt, geht das auf die trüben Erfahrungen mit dem Luzerner Seminar unter Thaddäus Müller und Dereser zurück.²²⁴ Darum vertritt er die Errichtung von einzelnen Seminarien für jeden Kanton.

Die strenge Kirchlichkeit zeigt sich besonders deutlich in seinen scharfen Worten gegen das staatliche Plazet. Gegen Ende des Gutachtens rückt er immer mehr

²²³ Ueber das Plazet siehe Lampert II 148 ff.; über dessen Anwendung in der Schweiz Lampert II 152 ff.

²²⁴ Ueber den Seminarstreit siehe Kothing 22 ff.

von den allgemeinen gültigen Formen ab und denkt mehr an die schwyzerischen Verhältnisse. Ihm daraus einen Vorwurf zu machen oder sogar selbstsüchtige Aspirationen zu unterschieben, wäre nicht angebracht. Das Gutachten war für die gemischte Kommission in Schwyz bestimmt, und zudem war es das Nahe-
liegendste, seine Grundsätze aus den örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen zu schöpfen. Es ist mit keinem Wort gesagt, daß Schwyz als Bischofssitz ausersehen wäre. Die ideale Haltung der Schwyzer Regierung in Bezug auf die bischöflichen Rechte – so könnte man zwischen den Zeilen lesen – würde allerdings Schwyz als Bischofssitz empfehlen. – Der Vorwurf persönlicher Interessen könnte dem selbstbewußten Schwyzer Pfarrer am ehesten aus seinem originellen Vorschlag in Bezug auf die Domherrenwahl erwachsen: daß die nicht-residierenden Domherren identisch sein sollen mit den Pfarrherren der ältesten Pfarrei jedes Diözesankantons. Damit wäre auch er Domherr geworden.²²⁵ Das darf ihm aber nicht übel ausgelegt werden; bei seinem großen Ansehen – es fiel selbst das Wort, er sollte Bischof werden – konnte er in einem neuen Bistum ziemlich sicher mit einem Domherrensitz rechnen.²²⁶

Das Gutachten Faßbinds für ein Weltgeistlichenbistum, vom Standpunkt eines Weltpriesters aus abgefaßt, hätte große Chancen gehabt. Bei aller Kirchentreue nahm es Rücksicht auf die Interessen von Weltklerus und Regierung. Durch fast gänzliches Wegfallen zusätzlicher Rücksichten auf ein Kloster mit allen seinen differenzierten Bedürfnissen, hätte es das Problem vereinfacht. Aber eine und zwar entscheidende Bresche klappte in diesem System: und das waren die Finanzen. An dieser Klippe erlitt das Säkularbistum bei der nächsten Kommissionssitzung Schiffbruch.

4. Kapitel

Beratungen über die Gutachten am 12. Januar 1818

An der Kommissionssitzung vom 29. Dezember 1817 zu Schwyz hatte man den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Konferenz der 4 kleinen Kantone noch nicht gekannt. Kurz darauf trafen aber aus Nidwalden die Zusage zu einer Konferenz und aus dem Vorort Uri die Festsetzung des Termins auf den 21. Januar 1818 in Gersau ein.²²⁷ Am 12. Januar trat zu Schwyz die Diözesankommission wieder zusammen, um die Instruktion für die Gesandtschaft an jene Konferenz zu Gersau zu beraten.²²⁸

Nun wurden zuerst die Gutachten Enzlers und Faßbinds vorgelesen. In der anschließenden Besprechung wurde es «abermal unschicklich gefunden (wenigstens nach dem vorliegenden Projekt), mit Luzern einzutreten, und dagegen allgemein gewünscht, daß ein besonderes Bisthum der betreffenden kleinen Kantone gebildet werden könnte...» Die beiden Gutachten, die für dessen Verwirklichung zwei verschiedene Wege gesucht hatten, wurden aber beide nicht als befriedigend empfunden. Das Säkularbistum scheiterte an der Unzulänglichkeit der Mittel

²²⁵ Vermutlich meinte Faßbind nicht die urkundlich älteste Pfarrei, sondern die an Bedeutung hervorragende.

²²⁶ Faßbind wurde nie Domherr. Er starb noch vor dem Anschluß-Vollzug des Kantons Schwyz ans Bistum Chur.

²²⁷ Vgl. Anm. 189.

²²⁸ Prot. der Kommissionssitzung vom 12. Januar 1818, Orig. St A SZ: M 523.

für Dotierung eines Bischofs aus der Weltgeistlichkeit; beim Regularbistum Einsiedeln aber sah man Schwierigkeiten, diesem Projekt Eingang zu verschaffen. Von welcher Seite man mit solchen rechnete, ist im Protokoll nicht ausgesprochen. War es nur eine Ausrede, um die eigene Unzufriedenheit mit dem GutachtenENZlers zu verdecken, oder ahnte man bereits die Widerstände von Seiten der Nachbarkantone? – Obwohl man durch die Preisgabe beider Gutachten auf den alten Boden einer bloß vagen Idee eines eigenen Bistums zurückkrebste, beschloß man doch, auf der Gersauer Konferenz sich für ein eigenes Bistum einzusetzen, und formulierte die Instruktion für die schwyzerischen Gesandten folgendermaßen:²²⁹

«1. Mit Beobachtung aller der Vorsicht, welche bey der noch obwaltenden Ungewißheit über die Gesinnungen und Absichten der übrigen an der Conferenz theil nehmenden Cantone nothwendig wird, hat die hierörtische Ehrengesandtschaft denselben ganz bestimmt zu erklären, daß wir uns nie entschließen könnten, in das vorliegende Projekt der Stände Luzern und Bern einzutreten. Am beruhigendsten für das geistliche Wohl der betreffenden kleinern Cantone erachte man unser orts die Errichtung eines eigenen Bisthums für diese Cantone. Die wichtigsten Gründe, auf welchen dieser Wunsch beruhet, eignen sich durchaus zu einer kräftigen Einwirkung durch unsere Ehrengesandtschaft auf die der übrigen Löbl. Stände um deren Gesinnungen auf diesen Zweck zu vereinigen. Worüber auf jeden Fall deren Empfindungen und Ansichten zu vernehmen seyn werden.

2. Im Fall daß einige löbl. Stände sich hiefür geneigt zeigten, würde die hiesige Ehrengesandtschaft bedacht nehmen mit diesen eine Verbindung zu diesem Ende anzuknüpfen, und sich allenfalls auch über das Wie mit selben in eine ganz vertrauliche Berathung einzulassen, und deren Wünsche und Ansichten in Erfahrung zu bringen.

3. Ueber das wirklich vorliegende Projekt zwischen Luzern und Bern wird unsere Ehrengesandtschaft nicht einmal in Modifications-Berathungen eintreten, und an einer solchen Berathung keinen Antheil nehmen.

4. Wenn bey den übrigen Löbl. Cantonen der Wunsch obwalten sollte mit *Luzern allein* in eine Verbindung zu treten, so kann die hiesige Ehrengesandtschaft darüber mit ihnen eine umständliche Rücksprache pflegen, um deren Gedanken über die Bewerkstelligung eines solchen Plans zu erfahren.» –

Zwei Tage später, am 14. Januar 1818, fand diese vorberatene Instruktion die Genehmigung des ganz gesessenen Landrates.²³⁰ Die Instruktion wurde in dieser Form am 20. Januar von der Kanzlei des Kantons Schwyz ausgefertigt und den schwyzerischen Ehrengesandten eingehändigt: nämlich den Herren F. X. von Wäber, Aloys Graf von Reding und Kaspar Camenzind.

²²⁹ Die Instruktion wurde ins obige Protokoll aufgenommen. Die von der Kanzlei am 20. Januar 1818 ausgefertigte Instruktion: Orig. St A SZ: M 523.

²³⁰ Prot. des G. G. Landrats (Kantonsrats) vom 14. Januar 1818: St A SZ: Kantonsratsprotokolle 1815–1821 incl.